

Bremerhaven, 21. April 2021

| Mitteilung Nr. MIT-AF 7/2021 - Tischvorlage | | |
|---|--|-------------------|
| zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom | AF 7/2021 Jan Timpke Bürger in Wut 02.02.2021 | |
| Thema: | Welche Behörde hat gelogen? (BIW) | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | Ja | Anzahl Anlagen: 0 |

I. Die Anfrage lautet:

Am 2. November 2020 wurden drei in Bremerhaven wohnhafte Personen zu Haftstrafen verurteilt, weil die mehrfach vorbestraften Täter im Juli 2017 drei Polizisten in der Seestadt tätlich angegriffen und verletzt hatten. Die Kriminellen werden einem einschlägig bekannten Familienclan zugeordnet, dessen Angehörige bereits vor ihrem Zuzug nach Bremerhaven im Land Niedersachsen polizeilich auffällig geworden waren.

In einer Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT von 05.11.2020 wollten wir wissen, welche Staatsangehörigkeiten die drei Verurteilten besitzen und ob das Bürger- und Ordnungsamt die Möglichkeit einer Abschiebung der damals noch tatverdächtigen Angeklagten prüfen werde, sobald ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In seiner Antwort zur Sitzung des Fachausschusses am 20.11.2020 teilte Oberbürgermeister Grantz mit, dass die fraglichen Personen die türkische Staatsbürgerschaft besäßen und in Deutschland geduldet seien.

Dieser Darstellung hat die Bremer Innenbehörde in der Nordsee-Zeitung vom 05.12.2020 widersprochen: Danach sei die Herkunft der Personen keineswegs geklärt, weil weder Identitätsnachweise noch Reisedokumente vorlägen.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Magistrat:

1. Aufgrund welcher Erkenntnisse geht das Bürger- und Ordnungsamt davon aus, dass es sich bei den verurteilten Straftätern um türkische Staatsangehörige handelt?
2. Wurden diese Erkenntnisse dem zuständigen Referat 24 der Innenbehörde vollumfänglich mitgeteilt und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
3. Mit welchen Dokumenten haben die fraglichen Personen ihre Identität gegenüber der Ordnungsbehörde Bremerhaven bei ihrer Eintragung ins Melderegister im Jahre 1997 nachgewiesen?

4. Wie ist es aus Sicht des Magistrats zu erklären, dass der Stadt Bremerhaven und der Bremer Innenbehörde im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der drei verurteilten Ausländer offenbar unterschiedliche Informationen vorliegen?
5. Wie will der Magistrat für die Zukunft gewährleisten, dass die zuständigen Behörden auf Kommunal- und Landesebene bei ausreisepflichtigen Personen stets über denselben Kenntnisstand insbesondere im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen verfügen?

II. Der Magistrat hat am 21.04.2021 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

- Zu Frage 1) Die Eltern der drei Brüder sind nachweislich türkische Staatsangehörige. Das türkische Staatsangehörigkeitsrecht folgt dem Abstammungsprinzip, demzufolge die Staatsbürgerschaft vom Vater oder von der Mutter vererbt wird. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die drei Brüder aufgrund der Staatsangehörigkeit der Eltern türkische Staatsangehörige sind.
- Zu Frage 2) Die Erkenntnisse, die das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven erlangt hat, lassen sich der jeweiligen Ausländerakte entnehmen, so dass mit dem Übergang der Zuständigkeit für die drei Brüder auf das Referat 24 und der daraus resultierenden Aktenübersendung diese Erkenntnisse auch dem Referat 24 in vollem Umfang bekannt wurden.
- Zu Frage 3) Die Aufbewahrungsfrist für Anmeldebescheinigungen beträgt ein Jahr, so dass nicht mehr nachvollzogen werden kann, welche Dokumente bei der Eintragung ins Melderegister der Stadt Bremerhaven im Jahr 1997 vorgelegt wurden.
- Zu Frage 4) Der Stadt Bremerhaven und der Bremer Innenbehörde liegen keine unterschiedlichen Informationen im Zusammenhang mit den drei verurteilten Ausländern vor. Vielmehr ist es so, dass der Sachverhalt unterschiedlich bewertet wurde. Während der Magistrat davon ausgeht, dass die Personen aufgrund des Abstammungsprinzips im türkischen Staatsangehörigkeitsrecht türkische Staatsangehörige sind, legt es die Bremer Innenbehörde dahingehend aus, dass die verurteilten Ausländer zwar Eltern mit türkischer Staatsbürgerschaft haben, selber jedoch im Libanon geboren sind, weder in der Türkei noch im Libanon registriert sind, keine Papiere und Reisedokumente haben und somit die Staatsangehörigkeit nach deren Ansicht nicht zweifelsfrei geklärt ist.
- Zu Frage 5) Ein unterschiedlicher Kenntnisstand liegt nicht vor (siehe Antwort zu Frage 4).

gez.
Grantz
Oberbürgermeister